



EINGANG

06. APR. 2020

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hoffmann Medical Service GmbH
Friedrich-List-Str. 6 -8
46045 Oberhausen

Datum: 31. März 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
55.3-3138/19-Bo/Ra
bei Antwort bitte angeben

Marta Bornemann
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-9559
Telefax:
0211 475-9025
marta.bornemann@
brd.nrw.de
Jan Rangel Stehr

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes¹ (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung² (StrlSchV)

Ihre Anzeige vom 31.10.2019 über die Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

Sehr geehrter Herr Sprünken,

die Prüfung Ihrer Anzeigeunterlagen hat ergeben, dass die personellen Voraussetzungen im Sinne des § 26 Abs. 2 StrlSchG vorliegen. Gegen die Beschäftigung unter Ihrer Aufsicht stehender Personen und die eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von fremden Röntgeneinrichtungen oder fremden Störstrahler bestehen keine Bedenken.

Eine Kopie dieses Schreibens ist der zuständigen Aufsichtsbehörde am Einsatzort des Personals auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

1. Jede unnötige Strahlenexposition von Menschen ist zu vermeiden und muss auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden.
2. An Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, ist die Körperdosis nach Maßgabe der § 65 Abs. 1, § 66 StrlSchV zu ermitteln. Auf die Ermittlung kann verzichtet werden, wenn zu erwar-

Dienstgebäude:
Ruhrallee 55,
45138 Essen
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Essen Hbf
Buslinie 154/155 - Kupferdreh
Haltestelle:
Dammannstraße

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) in der zurzeit gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der zurzeit gültigen Fassung



ten ist, dass die Grenzwerte des § 64 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV nicht erreicht werden. Dosimeter zur Ermittlung der Körperdosis erhalten Sie bei dem Materialprüfungsamt NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, Tel.: 0231/4502-0.

3. Strahlenpässe gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf registrieren zu lassen.
4. Bitte achten Sie darauf, dass Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden müssen (§ 48 Abs. 1, § 49 Abs. 3 StrlSchV).
5. Bitte teilen Sie mir mit, wenn sich Änderungen bei den Strahlenschutzverantwortlichen oder zu Strahlenschutzbeauftragten ergeben haben (§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 4 StrlSchG).

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen³ in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung⁴ setze ich für die Prüfung der Anzeigeunterlagen folgende Verwaltungsgebühr fest:

500,- EUR

in Worten: fünfhundert Euro

Die Verwaltungsgebühr kann sich gemäß Tarifstelle 11.8.4 in einem Rahmen von 150 bis 1000 Euro bewegen. In Ihrem Fall habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit dieser Entscheidung verbunden ist, berücksichtigt.

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.

³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2011)

⁴ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2011)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim



Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), beantragt werden.

Seite 4 von 4

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rangel Stehr', with a long horizontal stroke extending to the right.

Rangel Stehr